

# **Sachstandsbericht**

**des KreisJobCenters  
Marburg-Biedenkopf**  
- Kommunales Jobcenter -

## **Juni 2022**



## Sachstandsbericht Juni 2022 (Stichtag 13.06.2022) Eckwerte des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

### Leistungsberechtigte (vorläufiger Bestand zum Stichtag)

<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelsatzempfänger*innen ALG II)</b>	
Bestand am Zähltag	8.928
Veränderung gegenüber Vormonat in %	19,4
darunter: Frauen	4.679
Jüngere unter 25 Jahren	1.693
55 Jahre und älter	1.452
Erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration	1.636
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	17,1
<b>Bedarfsgemeinschaften</b>	
Bestand am Zähltag	6.690
Veränderung gegenüber Vormonat in %	18,7
davon: Single-BG	3.626
davon: Alleinerziehenden-BG	1.386
davon: Partner-BG mit Kindern	1.003
davon: Partner-BG ohne Kinder	545
davon: sonstige BG	130
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	16,1
<b>Arbeitslose</b>	
Bestand am Zähltag	3.936
Veränderung gegenüber Vormonat in %	39,4
darunter: Frauen	2.036
Jüngere unter 25 Jahren	377
darunter: Jugendliche unter 20 Jahre	109
50 Jahre und älter	924
darunter: 55 Jahre und älter	508
Schwerbehinderte:	272
Ausländer*innen:	2.029
Arbeitslosenquote SGB II in %	3,0
Aufteilung nach Regionalcentern:	
Marburg (Mitte)	2.230
Stadtallendorf (Ost)	836
Biedenkopf (West)	870
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	33,8
<b>Anzahl der offenen Arbeitsstellen</b>	<b>1.613</b>
<b>Anzahl der offenen Ausbildungsstellen</b>	<b>638</b>

### Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Teilnehmer*innen an aktivierenden Maßnahmen zum Stichtag	1.546
davon: Zahl der besetzten Arbeitsgelegenheiten	161

## Leistungsberechtigte

Sowohl bei dem Bestand an Leistungsberechtigten als auch bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um **vorläufige Werte**. Die endgültigen Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. D.h. im September 2022 werden die endgültigen Werte rückwirkend für Juni 2022 festgeschrieben. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen werden bei den vorläufigen Werten nicht berücksichtigt.

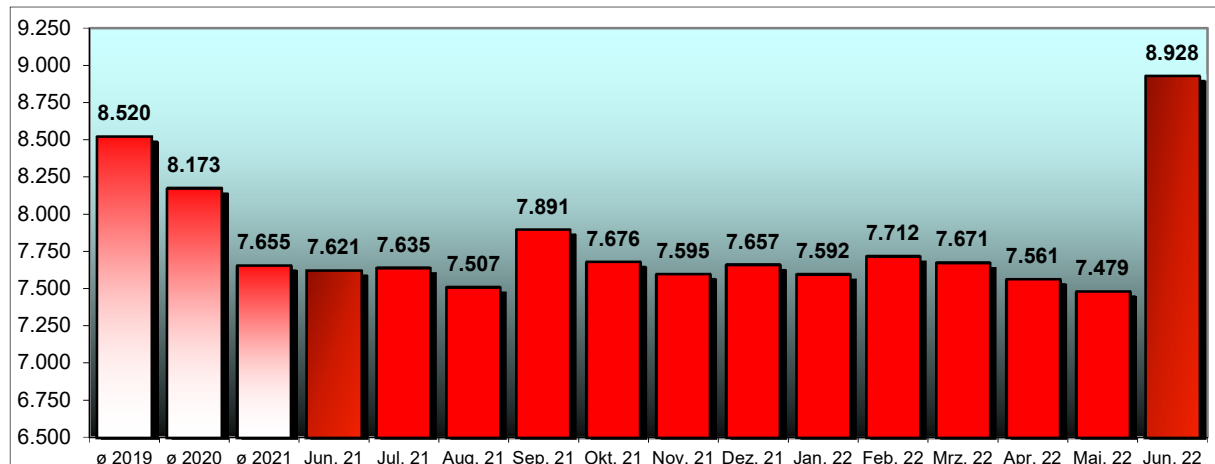
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann nach der Erwerbsfähigkeit in zwei große Gruppen aufgeteilt werden. Die **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** stehen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen an vorbereitenden Eingliederungsmaßnahmen teil. Leistungsberechtigt sind Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre). Sie erhalten das Arbeitslosengeld II. Zu der Gruppe der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Sozialgeldempfänger\*innen** zählen im Wesentlichen deren Kinder unter 15 Jahren und darüber hinaus nicht erwerbsfähige Angehörige. Diese Gruppe erhält das Sozialgeld.

Zum Zeitpunkt 13.06.2022 wurden **8.928 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** vom KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf betreut. Dies entspricht gegenüber dem Vormonat (7.479) eine Steigerung um 1.449 Personen bzw. 19,4 %. Hiervon sind 4.679 Personen (52 %) weiblich und 4.249 (48 %) männlich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (7.621 im Juni 2021) ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 1.307 Personen bzw. 17,1 % gestiegen.

Die Anzahl der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** belief sich auf 3.704 Personen (1.792 weiblich und 1.912 männlich). Davon waren 3.547 Personen bzw. knapp 96 % unter 15 Jahre.

Das Strukturverhältnis zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten Jahren nahezu gleich geblieben. Diesen Monat waren gut 2/3 der Personen erwerbsfähig. Diese Gruppe wird mit dem Ziel der Vorbereitung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt intensiv betreut.

### Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf



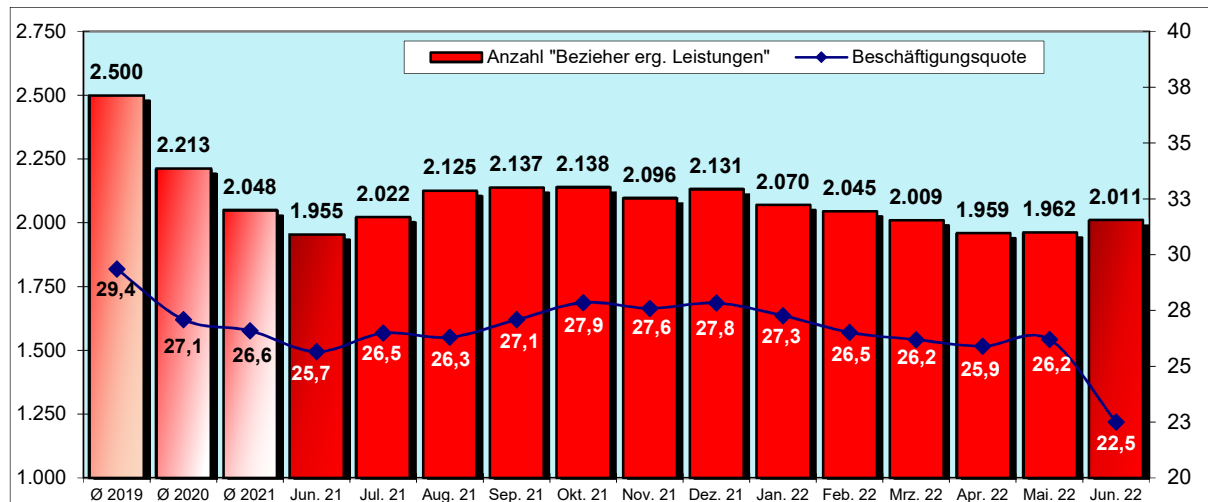
### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit (Beziehende von ergänzenden Leistungen)

**Beziehende von ergänzenden Leistungen** sind erwerbstätige Leistungsberechtigte. Sie ergänzen entweder ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), um das Existenzminimum zu erreichen oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen – meist aus geringfügigem Erwerbseinkommen – mit einem eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Die **Beschäftigungsquote** gibt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit im Verhältnis zur Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an.

### Entwicklung der Zahl der Beziehenden von ergänzenden Leistungen sowie der Beschäftigungsquote

Die Anzahl der Kund\*innen mit Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit oder selbstständiger Tätigkeit belief sich zum Juni-Stichtag auf 2.011 Personen. Die Beschäftigungsquote liegt aktuell bei 22,5 %. Im Juni des letzten Jahres betrug die Beschäftigungsquote 25,7 %.



### **Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration** **im SGB II**

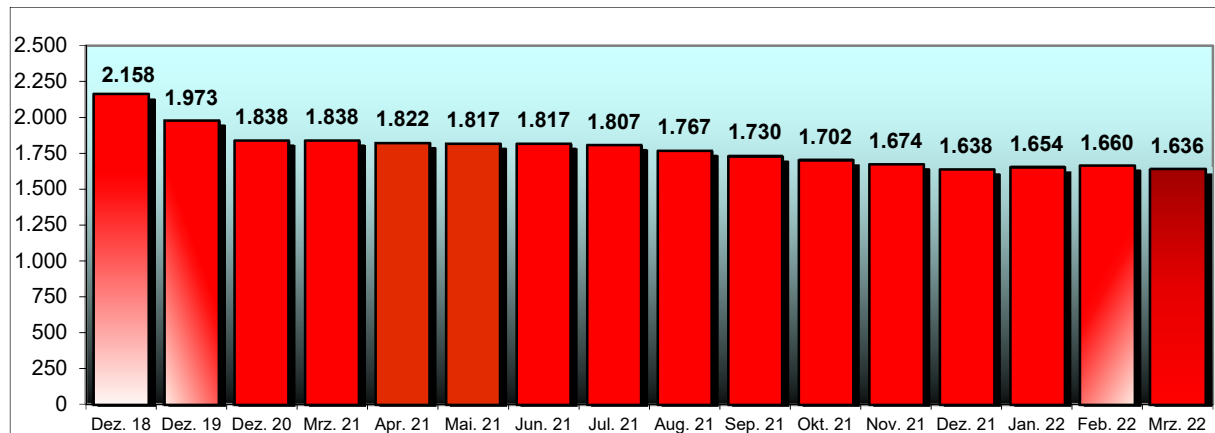
Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerber\*innen, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer\*innen zusammengefasst.

Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländer\*innen mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,
- einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

## Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge im Jahresverlauf<sup>1</sup>



Merkmal	Insgesamt
<b>Insgesamt</b>	<b>1.636</b>
davon <b>Geschlecht</b>	
Frauen	<b>698</b>
Männer	<b>938</b>
davon im <b>Alter</b> von:	
unter 25 Jahren	<b>420</b>
25 bis unter 55 Jahren	<b>1065</b>
55 Jahre und älter	<b>151</b>
darunter nach <b>Staatsangehörigkeit:</b>	
Arabische Republik Syrien	<b>783</b>
Afghanistan	<b>258</b>
Eritrea	<b>91</b>
Irak	<b>95</b>
Somalia	<b>69</b>
<i>Sonstige Länder</i>	<b>*</b>

## Bedarfsgemeinschaften

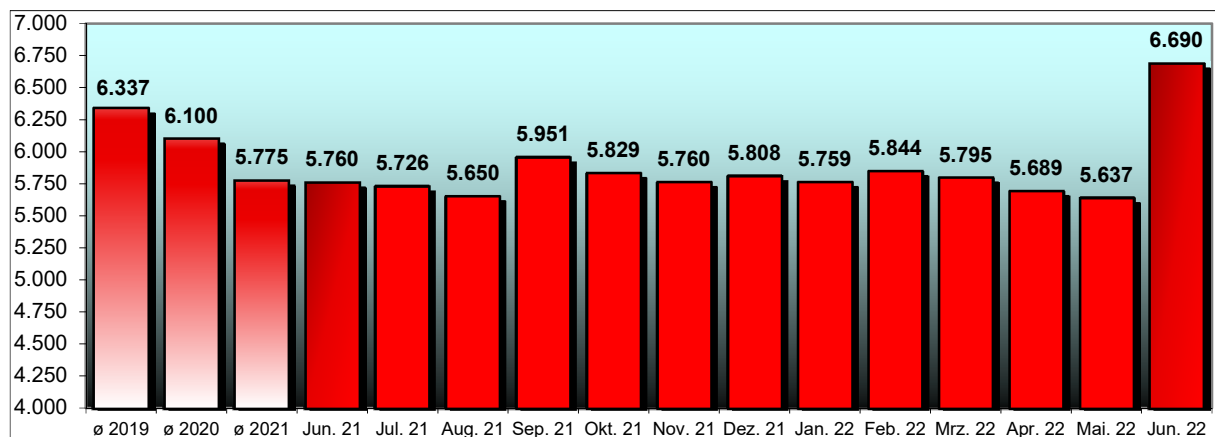
Zum Stichtag im Juni wurden 6.690 Bedarfsgemeinschaften vom KreisJobCenter betreut. Hier lässt sich zum Vormonat eine Steigerung um 1.053 Bedarfsgemeinschaften bzw. 18,7 % feststellen. Die durchschnittliche Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft

<sup>1</sup> = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten  
 \* = Aus Datenschutzgründen anonymisiert oder nicht ermittelbar

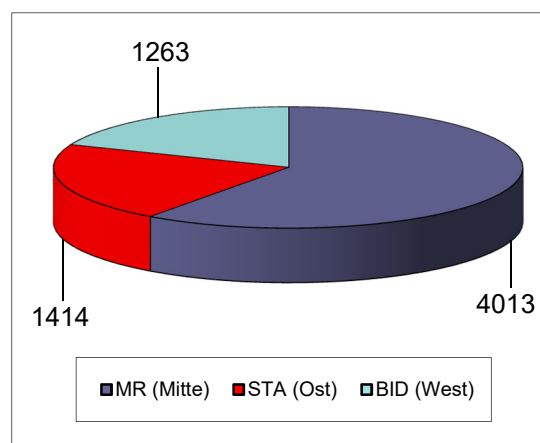
betrug ca. 2,0 Personen (Personen in Bedarfsgemeinschaften = 13.217). Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Juni 2021 = 5.760) ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 930 Bedarfsgemeinschaften bzw. um 16,1 % gestiegen.

Die Größenstruktur der Bedarfsgemeinschaften ist gegenüber den Vorjahren nahezu gleich geblieben. Gut 54 % sind Single-Bedarfsgemeinschaften. Dieser hohe Anteil hängt aber auch zum Teil mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammen und entspricht nicht in allen Fällen tatsächlich Single-Haushalten. Leben Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern in einem Haushalt bilden sie eine eigene Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Partner-BG mit Kindern machen einen Anteil von 15 % aus, während der Anteil der Partner-BG ohne Kinder bei gut 8 % liegt.

### Übersicht Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf



### Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Regionen



## Alleinerziehende

Alleinerziehende machen einen großen Anteil unter den Bedarfsgemeinschaften aus. Aktuell werden in 1.386 Bedarfsgemeinschaften die Kinder von nur einem Elternteil erzogen. Das ist ein Anteil von knapp 21 % an allen Bedarfsgemeinschaften.

## Arbeitslose

Nach der gesetzlichen Definition sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Hierbei sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch gleichzeitig arbeitslos. Ein Beispiel hierfür ist eine beschäftigte Person, die mind. 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringen Einkommens hilfebedürftig ist. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wird seit Anfang 2005 die Arbeitslosenquote getrennt für diese Bereiche ausgewiesen. Die folgenden Grafiken und Übersichten beziehen sich auf den Bereich des SGB II.

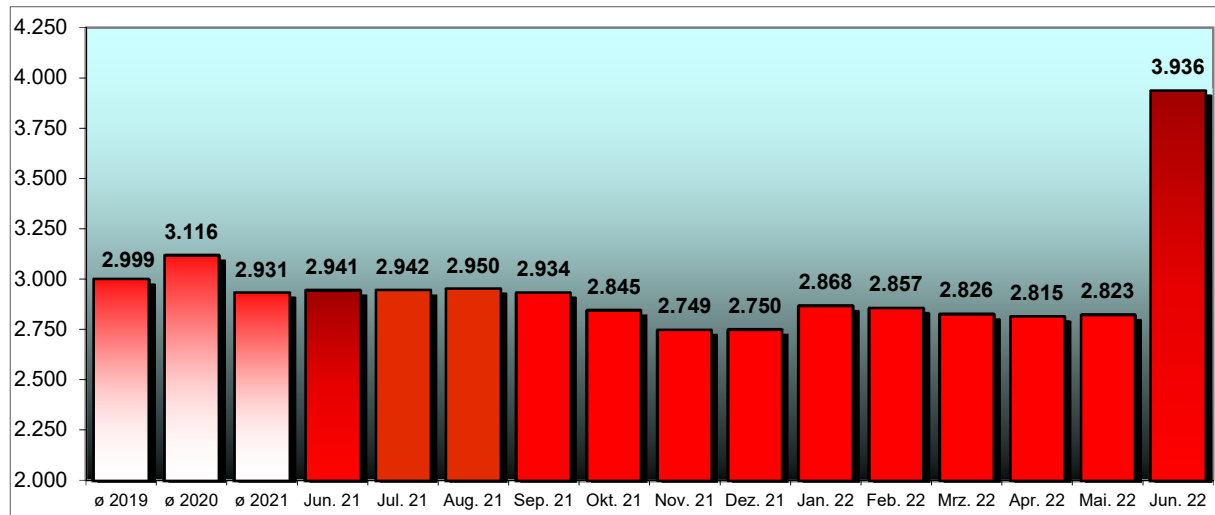
Die **Zahl der arbeitslosen Personen** im SGB II-Bereich liegt im Juni bei **3.936 Personen**. Hiervon sind 2.063 Personen (52 %) weiblich und 1.873 (48 %) männlich. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl um 1.113 Personen oder 39,4 % gestiegen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Juni 2021 = 2.941) ist die Arbeitslosenzahl im SGB II-Bereich um 995 Personen bzw. um 33,8 % gestiegen.

Die **Arbeitslosenquote** für den **SGB II-Bereich** bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt diesen Monat bei 3,0 % (Vormonat 2,1 %; Vorjahresmonat 2,2 %).

Insgesamt (Bereiche SGB II **und** SGB III) sind im Landkreis Marburg-Biedenkopf 5.757 Menschen arbeitslos (Vormonat: 4.731; Vorjahresmonat: 5.185). Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,3 % (Vormonat: 3,5 %, Vorjahresmonat: 3,9 %).



## Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II im Jahresverlauf



Insbesondere in den Grafiken ist gut zu erkennen, dass es im Juni 2022 einen sprunghaften Anstieg der Zahlen bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, den Bedarfsgemeinschaften und den Arbeitslosen gibt. Grund hierfür ist der Rechtskreiswechsel der hilfebedürftigen geflüchteten Ukrainer\*innen zum 1. Juni 2022. Diese erhielten bislang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ab Juni 2022 besteht nun ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Übergang von Sozialleistungen aus dem AsylbLG in die Bereiche des SGB II - sowie des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) - und damit auch in die Zuständigkeit der Jobcenter, wird als Rechtskreiswechsel bezeichnet.

### Arbeitslosigkeit von ausgewählten Personengruppen

#### - Anteil an allen Arbeitslosen in % -

Der Arbeitslosenbestand der ausgewählten Personengruppen ist unterschiedlich groß. Im Berichtsmonat Juni 2022 waren 12,9 % der Arbeitslosen 55 Jahre oder älter. Genau 9,6 % der Arbeitslosen waren Personen unter 25 Jahren.

Auf die Regionalcenter bezogen, ergaben sich für Marburg 2.230 (57 %), für Stadtallendorf 836 (21 %) und für Biedenkopf 870 (22 %) Arbeitslose.

	Juni 22	Juni 21	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
<b>Arbeitslose SGB II Gesamt</b>	<b>3.936</b>	<b>2.941</b>	<b>33,8</b>

Marburg (Mitte)	2.230	1.711	<b>30,3</b>
Stadtallendorf (Ost)	836	635	<b>31,7</b>
Biedenkopf (West)	870	595	<b>46,2</b>

Kommune	SGB II-Arbeitslose					
	gesamt	darunter				
		15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	50 und älter	55 und älter	Ausländer *innen
<b>Bestand am Zähltag</b>	<b>3.936</b>	<b>80</b>	<b>369</b>	<b>906</b>	<b>488</b>	<b>1.924</b>
Amöneburg	53	3	6	14	7	33
Angelburg	35	0	*	10	8	13
Bad Endbach	98	*	15	23	14	*
Biedenkopf	239	5	24	51	22	142
Breidenbach	82	8	12	19	10	53
Cölbe	120	4	13	34	25	62
Dautphetal	126	*	14	21	9	67
Ebsdorfergrund	57	*	9	12	5	*
Fronhausen	37	0	3	10	4	20
Gladenbach	222	*	25	34	17	133
Kirchhain	255	5	23	63	37	126
Lahntal	65	0	7	19	12	25
Lohra	54	0	*	21	11	25
<b>Marburg</b>	<b>1.681</b>	<b>39</b>	<b>158</b>	<b>390</b>	<b>212</b>	<b>791</b>
Münchhausen	24	*	*	3	0	*
Neustadt (Hessen)	192	12	16	42	23	116
Rauschenberg	52	0	4	11	5	*
Stadtallendorf	266	*	16	65	39	160
Steffenberg	68	*	5	12	3	36
Weimar	58	*	5	14	5	37
Wetter (Hessen)	134	4	14	35	20	77
Wohratal	18	0	*	3	*	8

\* = Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Datenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

## Anzahl der offenen Stellen

Im Berichtsmonat sind 1.613 offene Arbeitsstellen und 638 offene Ausbildungsstellen registriert worden. Von den 1.613 offenen Arbeitsstellen entfallen 904 Stellen auf das Regionalcenter Marburg, 405 auf das Regionalcenter Stadtallendorf und 304 auf das Regionalcenter Biedenkopf.

Die 638 offenen Ausbildungsstellen teilen sich, nach den drei Regionalcentern gegliedert, wie folgt auf: Regionalcenter Marburg 379, Regionalcenter Stadtallendorf 134 und Regionalcenter Biedenkopf 125.

## Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung

Im Zuge der Neuorganisation SGB II werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung zu § 48a SGB II näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „**Integrationsquote**“ (Kennzahl K2) abgebildet. Die Kennzahl misst das Verhältnis der Summe der sozialversicherungspflichtigen Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sowohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Berichtsmonat mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Für den **Februar 2022** liegt die Integrationsquote bei **30,3 %**.

In absoluten Zahlen ausgedrückt konnten im Berichtsmonat Februar 2022 insgesamt 189 Kund\*innen eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Des Weiteren konnten 94 Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung beginnen. Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen der Grundsicherungsträger werden im Internet unter [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) veröffentlicht.

## Arbeitsmarktpolitische Instrumente

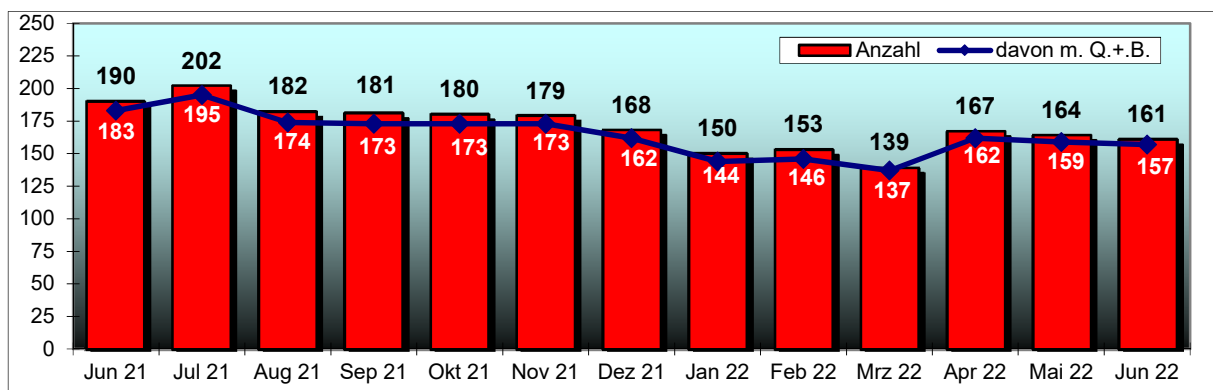
Mit dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte für zahlreiche Personen Arbeitslosigkeit beendet oder verhindert werden.

### **Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II**

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II. Die Arbeitsgelegenheiten in der **Mehraufwandsvariante** müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem besonderen Sozialrechtsverhältnis. Während der Teilnahme erhält der Hilfeberechtigte zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Sie beträgt im KreisJobCenter 1,50 € pro Stunde.

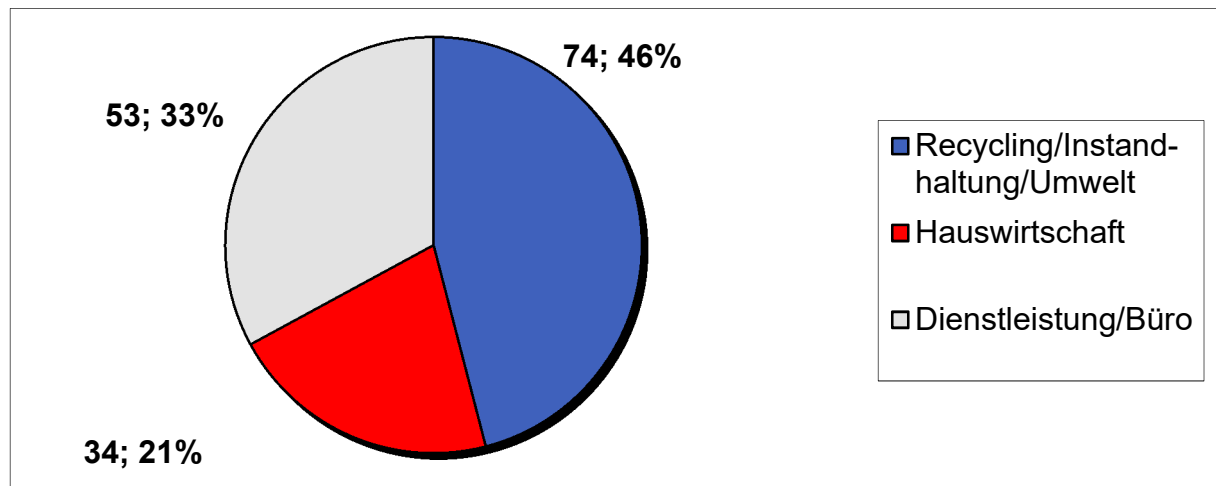
Zum Stichtag im Juni befanden sich **161 Menschen in Arbeitsgelegenheiten**, 157 davon mit Anteilen zur Qualifizierung und Betreuung. 8 Personen waren Jugendliche unter 25 Jahren. Von den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen sind gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen am stärksten vertreten. 46 Teilnehmende bzw. knapp 29 % der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten sind Frauen. Die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer beträgt 6,5 Monate. Bei knapp 82 % der Teilnehmenden beträgt **die wöchentliche Arbeitszeit genau 30 Stunden pro Wochen**.

### Entwicklung der besetzten Arbeitsgelegenheiten in den vergangenen 12 Monaten

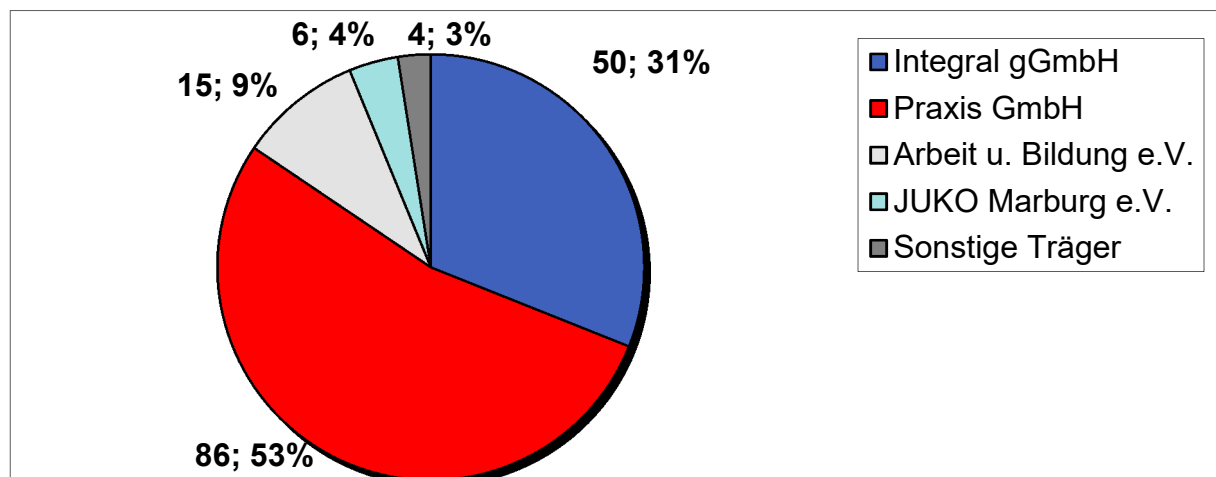


### Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzgebieten

Die Schwerpunkte bei Arbeitsgelegenheiten liegen im Bereich des Recycling/Instandhaltung/Umwelt, der Hauswirtschaft und im Bereich Dienstleistung/Büro.



### Arbeitsgelegenheiten nach Trägern



Von den Arbeitsgelegenheiten wurden 157 bzw. knapp 98 % bei den vier großen regionalen Trägern (Arbeit und Bildung e. V., Integral gGmbH, Jugendkonflikthilfe Marburg e. V. und Praxis GmbH) durchgeführt.

### **Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III**

Maßnahmen aus diesem Bereich unterstützen die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, dienen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Hierzu zählen im Wesentlichen die Job-Akademien, die Voice-Akademien für geflüchtete Personen, unterschiedliche Coachingangebote, Maßnahmen speziell zur Förderung der beruflichen Integration von Frauen sowie Fördermaßnahmen für junge Menschen.

In Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III wurden zum Stichtag **676 Personen** qualifiziert.

Insgesamt befanden sich am Stichtag lt. offizieller Statistik **1.546 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **aktivierenden Maßnahmen**; dies entspricht einer Aktivierungsquote von gut 17 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Dazu gehören sämtliche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Förderleistungen (z.B. Eingliederungszuschüsse, Förderung der beruflichen Weiterbildungen, Einstiegsqualifizierung).

## **Leistungsbearbeitung**

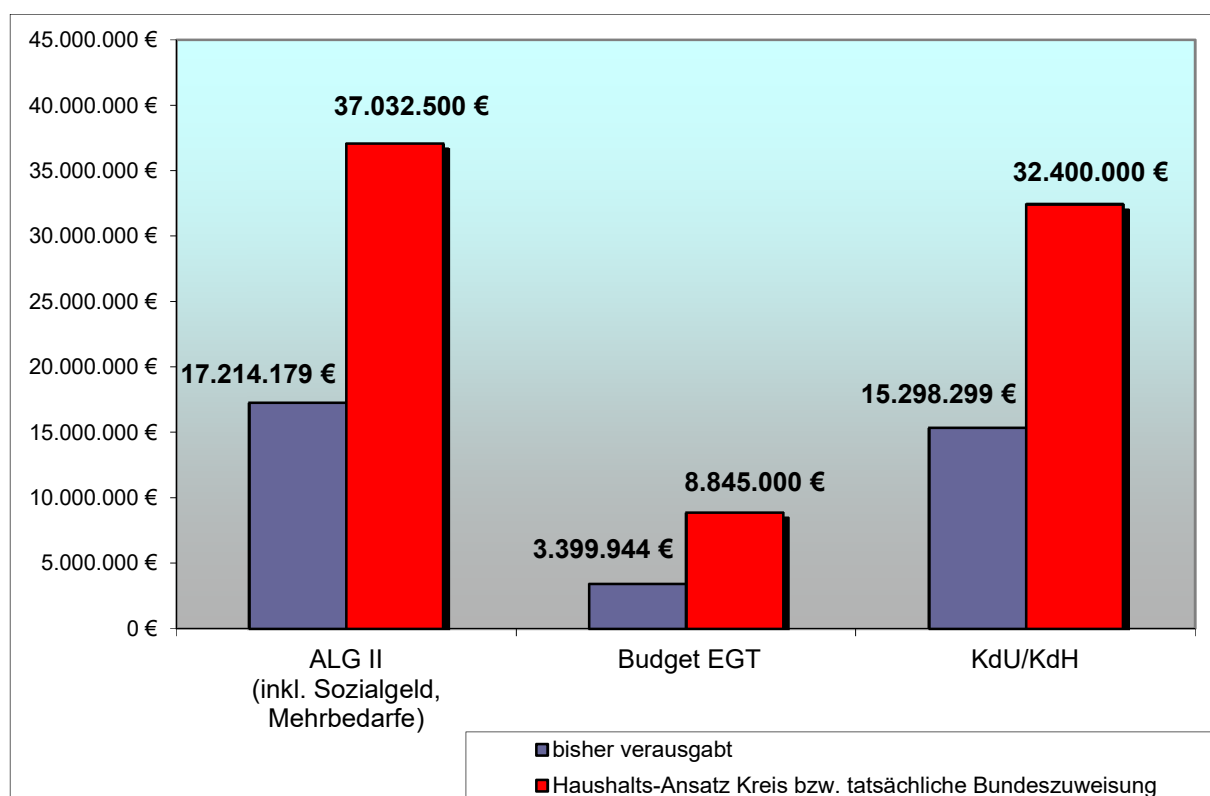
Im Berichtsmonat sind 14 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle des KreisJobCenters eingegangen.

Die Anzahl der neu eingegangenen gerichtlichen Verfahren betrug 1, davon 0 Eilverfahren, 1 Klageverfahren, 0 Beschwerdeverfahren und 0 Berufungsverfahren zum Hessischen Landessozialgericht, sowie 0 Verfahren zum Bundessozialgericht.

## Budget

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind bis zum 13.06.2022 rund 15,298 Mio. € verausgabt worden. Für den Bereich des Arbeitslosengeldes II einschließlich Sozialgeld und Mehrbedarfe (ohne Ausgaben für Sozialversicherung) wurden bisher rund 17,214 Mio. € verausgabt.

Vom Eingliederungsbudget wurden bis zum Stichtag rund 3,400 Mio. € ausgezahlt.




Marian Zachow  
 Erster Kreisbeigeordneter

## Glossar

<b>Aktivierung</b>	<p>Die Aktivierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Rechtskreis des SGB II. Dazu zählen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II</li> <li>- Qualifizierungsmaßnahmen und Praktikum</li> </ul>
<b>Arbeitsgelegenheiten</b>	<p>Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigter. Diese Eingliederungsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsberechtigten abzustimmen.</p> <p>Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und soweit zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden.</p> <p>Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält.</p> <p>Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.</p>
<b>Arbeitslosengeld II (Alg II)</b>	<p>Arbeitslosengeld II (Alg II) bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze,</li> <li>- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II),</li> <li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),</li> </ul>



<p style="text-align: center;"><b>Bedarfsgemeinschaft (BG)</b></p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte,</li> <li>b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,</li> <li>c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,</li> <li>- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,</li> <li>- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,</li> </ul> </li> <li>d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</li> </ul> <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerete nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Berichtsmonat</b></p>	<p>Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt.</p> <p>Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>
	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>- erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und</li> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul>

<p><b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)</b></p>	<p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mind. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.                  Leistungsberechtigt ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.</p>
<p><b>Erwerbstätigkeit</b></p>	<p>Erwerbstätigkeit dient dem Zweck, durch eigenes Tätigwerden Einkommen (d. h. Erwerbseinkommen) zu erzielen. Erwerbstätigkeit kann als selbständige und als nichtselbständige (abhängige) Tätigkeit ausgestaltet sein. Abhängige Arbeit ist bis zu einer Einkommensgrenze von 450 €/Monat sozialversicherungsfrei, dann beginnt eine Übergangszone, bis ab 850 €/Monat volle Sozialversicherungspflicht einsetzt. Für die Berechnung von Bedürftigkeitsleistungen sind die Art und Quelle der Einkünfte irrelevant.</p>
<p><b>Integration</b></p>	<p>Eine Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Erwerbstätigkeit). Daneben werden auch Vermittlungen in Ausbildung als Integration gezählt.</p>
<p><b>Sozialgeld</b></p>	<p>Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem Alg II-Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II). Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze,</li> <li>- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II),</li> <li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)</li> </ul>

\* Die aufgeführten Erläuterungen bzw. Definitionen sind im Wesentlichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.